

Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung -DSGVO im Zusammenhang [mit der Bearbeitung von:

-Anträgen auf Erteilung/Neuausstellung/Verlängerung des Jagdscheins]

2. Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen:

Landratsamt Altötting
[Sachgebiet Öffentliche Sicherheit u. Ordnung - Jagdrecht]
Bahnhofstraße 38
84503 Altötting
E-Mail: kanzlei@lra-aoe.de
Telefon: [+49 8671/502-0]

3. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter
Landratsamt Altötting
Bahnhofstraße 38
84503 Altötting
E-Mail: datenschutz@lra-aoe.de
Telefon: +49 8671/502-0

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

[Ihre Daten werden erhoben, um die Voraussetzungen zur Erteilung/Neuausstellung/Verlängerung des Jagdscheins prüfen zu können.]

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

[Bundeszentralregister, zentralstaatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, Polizei, Verfassungsschutz

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland:

[]

7. Dauern der Speicherung der personenbezogenen Daten:

[10 Jahre]

8. Betroffenenrechte:

[Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten

Kommentiert [REL1]: Weitere Informationen sind zu finden unter [Datenschutz | Landratsamt Altötting \(lra-aoe.de\)](https://www.lra-aoe.de/Datenschutz).

Der Inhalt der nachfolgenden Kommentare ist den dort zu findenden Musterblättern entnommen.

Kommentiert [REL2]: Es empfiehlt sich, hier möglichst alle (auch vorhersehbare zukünftige Zwecke) mit anzuführen, um eine erneute Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO bei Zweckänderung zu vermeiden. Die Zwecke müssen hinreichend bestimmt und eindeutig sein. Zwecke, die in Art. 6 Abs. 1 BayDSG genannt sind, müssen hier nicht angegeben werden.

Soweit keine gesetzliche Regelung im bereichsspezifischen oder allgemeinen nationalen Datenschutzrecht besteht (wie etwa auch Art. 4 Abs. 1 BayDSG) besteht, kommen als Rechtsgrundlagen die Tatbestände nach Art. 6 – bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten Art. 9 DSGVO in Verbindung mit Art. 8 BayDSG – in Betracht. Nach Art. 4 Abs. 1 BayDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Sind mehrere Rechtsgrundlagen einschlägig, so sollte der Verantwortliche alle nennen. Zu beachten ist, dass bereichsspezifische Rechtsgrundlagen dem BayDSG vorgehen (BayDSG als „Auffanggesetz“, vgl. Art. 1 Abs. 5 BayDSG). Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung im berechtigten Interesse des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO) kommt für Behörden im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben nicht in Betracht (Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO).

Kommentiert [REL3]: Diese Angabe ist nur zu machen, wenn auch Personen außerhalb der erhebenden Organisationseinheit die personenbezogenen Daten erhalten sollen. Als Empfänger gelten:

- andere Organisationseinheiten mit anderen Aufgaben innerhalb der öffentlichen Stelle,
- Auftragsverarbeiter,
- Dritte außerhalb der öffentlichen Stelle.

Kommentiert [REL4]: Dies dürfte wohl kaum zutreffend sein!
Drittländer sind Länder außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums. Bei einer Datenübermittlung in Drittländer sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Kapitel V, Art. 44 bis 50 der DSGVO zu beachten.

Kommentiert [REL5]: Anzugeben ist regelmäßig der Zeitpunkt, zu dem die Daten zur Erfüllung des Fachrechts einschließlich evtl. bestehender Dokumentations- oder Aufbewahrungspflichten nicht mehr erforderlich sind. Nicht ausreichend wäre eine Speicherdauer nur bis zum Abschluss des konkreten „Arbeitsschrittes“, beispielsweise der Erteilung der Baugenehmigung. Die Erfüllung von Dokumentationspflichten ist regelmäßig Teil der Aufgabenerfüllung. Behörden und öffentliche Stellen haben daneben die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung insbesondere der Aktenvollständigkeit zu berücksichtigen.

Kommentiert [REL6]: Bei einzelnen Verarbeitungstätigkeiten können sich Einschränkungen der genannten Rechte ergeben. Schließen fachgesetzliche Vorschriften die in der linken Spalte genannten Rechte der betroffenen Person aus, sind die Formulierungen entsprechend anzupassen.

Beispiel: kein Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO bei Verarbeitungen zu Archivzwecken (vgl. Art. 26 Abs. 4 Satz 1 BayDSG).

Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.]

9. **Widerrufsrecht bei Einwilligung:**

[Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung im rechtlich zulässigen Rahmen widerrufen.]

10. **Pflicht zur Bereitstellung der Daten:**

[Die Daten werden benötigt, um den Antrag auf Erteilung/Neuausstellung/Verlängerung des Jagdscheins bearbeiten zu können.]

11. **Sonderfall - Informationspflichten für den Fall einer späteren Zweckänderung:**

[]

Kommentiert [REL7]: Diese Information ist nur zu erteilen, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung der betroffenen Person beruht (Art. 6 Abs.1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO).

Kommentiert [REL8]: Diese Information ist nur zu geben, wenn die betroffene Person dazu verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten anzugeben. Die Verpflichtung kann sich aus Gesetz oder Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein.

Bitte verpflichtende Rechtsgrundlage einfügen und zutreffende Folgen bei Nichtangabe ergänzen.

Kommentiert [REL9]: Diese Information muss vor der beabsichtigten Weiterverarbeitung erfolgen! Der Zweck einer Verarbeitung ergibt sich regelmäßig aus den Angaben im Verzeichnis und aus dem Erhebungsformular.

Diese Informationspflichten gelten nur für Fälle, in denen die öffentliche Stelle die Daten im Nachhinein innerhalb desselben öffentlichen Stelle (also im Zuständigkeitsbereich desselben Verantwortlichen) auch für einen anderen Zweck/andere Zwecke verarbeiten will, die bei der Erhebung nicht angegeben wurden.

Es bestehen jedoch andere Informationspflichten, wenn die Daten an einen Dritten bzw. einen anderen Verantwortlichen auf deren Anfrage übermittelt werden. In diesem Fall ist ggf. der Empfänger informationspflichtig.

In diesem Fall ist der Text unter 4. zum Zwecke anzupassen: Die Name der öffentliche Stelle hat personenbezogene Daten von Ihnen erhoben, um ... (ursprüngliche Zwecke nennen). Die Name der öffentliche Stelle beabsichtigt nun, diese Daten zu verarbeiten, um ... (neue Zwecke nennen).